

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Huntetal“ in den
Gemeinden Reckum, Colnrade und Rüssen,
Landkreis Grafschaft Hoya**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 26. Februar 1971 verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Reckum, Colnrade und Rüssen, Landkreis Grafschaft Hoya werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen flächenmäßig wie folgt ausgewiesen:

Gemeinde Reckum

Flur 3 mit den Flurstücken

86/26; 32/1 (südlicher Teil); 77/38; 40; 78/41; 79/48 (nördöstlicher Teil); 30; 80/48 (nördlicher Teil); 50/1 (nördlicher Teil); 25

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 10, 2, 3

Flur 4 ganz

Flur 5 mit den Flurstücken 1/2, 108/85

Flur 8 mit den Flurstücken 92/40, 97/40, 40/4, 99/40, 105/40, 40/2, 40/1, 112/40, 128/39, 122/38

Flur 10 mit Ausnahme der Flurstücke 21/6, 221/7, 227, 228, 225, 224, 223, 222, 221/5, 221/3, 221/8, 221/9, 232/3, 232/2, 231, 233/1, 233/2, 237/3 östl. Teil, 241/1 östl. Teil, 391/262, 418/262, 393/262, 407/265, 426/268, 256/1 östl. Teil, 408/272, 274, 275, 383/276, 385/276, 379/276, 276/1, 381/281, 380/281, 280/1, 399/118 östl. Teil, 402/126 östl. Teil

Flur 11 ganz

Gemeinde Colnrade

Flur 11 ganz

Flur 15 mit den Flurstücken 110/3 südlicher Teil, 110/2

Flur 9 mit den Flurstücken 67/1, 64, 63, 62, 60/1, 59, 58, 57/1, 290/52, 289/52, 52/1, 52/2, 284/52, 283/52, 282/52, 281/52, 280/52, 47/1, 47/2, 51, 46/1, 44/1 nördl. Teil, 41, 42, 48, 49, 50

Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke 28/6, 28/4, 28/2, 29, 30, 28/3, 24/2, 24/1, 25, 22/1 nördl. Teil, 22/5, 22/6, 22/7, 11/12, 11/11, 11/10, 11/9, 11/8, 22/4, 23/2

Flur 14 mit den Flurstücken 32/1, 30/1

Flur 20 ganz

Gemeinde Rüssen

Flur 5 ganz

Flur 1 mit den Flurstücken 100/1, 101/5, 112/22, 106/9, 112/14, 112/9, 112/11, 112/16

Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke 3/1, 16/1, 129/17, 19, 15/1, 15/2, 12 134/5, 135/10, 127/38

Flur 3 mit den Flurstücken 97/1 südl. Teil, 102/46, 102/3, 102/6, 102/5, 102/7, 202/101, 178/100.

- (3) Ausgenommen sind in Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. SY 20 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege —.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Hoya in Syke als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (2) Darüber hinaus:
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Huntetales im Bereich des Landkreises Grafschaft Hoya im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes „Huntetal“ von Rüssen bis Reckum vom 9. 10. 1959 (Amtsblatt der Regierung in Hannover, S. 351) außer Kraft.

2818 Syke, den 28. Juni 1971

Landkreis Grafschaft Hoya
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung:
Engelke